



Stand: 22.06.2021

Hygienekonzept für das Sommerferienprogramm der Stadt Crailsheim

Beteiligtenzahl:

Entsprechend der geltenden Beschränkungen der Beteiligtenzahlen auf Grundlage der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall orientieren wir uns für die Planung der Angebote in den Sommerferien bei einem Inzidenzwert unter 35.

1. Das bedeutet, im Innenraum dürfen sich inkl. Betreuung max. 36 Personen aufhalten. Bei Angeboten im Freien dürfen max. 60 Personen (inkl. Betreuung) teilnehmen. Werden diese Gruppengrößen eingehalten, ist kein Testnachweis notwendig.
2. Ist es gewünscht, Angebote im Innenraum mit bis zu 60 Personen oder im Freien mit bis zu 120 Teilnehmern anzubieten, so muss ein entsprechender Nachweis von den Teilnehmern gefordert und vor Ort eingesehen werden.

Um an diesen Angeboten teilnehmen zu können muss ein schriftlich bestätigter Antikörpertest, ein Impf- oder Genesenen-Nachweis oder ein negatives Schnelltest Ergebnis, vorgezeigt werden. Dieses Dokument darf eine Gültigkeit von 48h haben.

3. Bei der Planung mit externen Anbietern (Ausflüge) müssen immer die entsprechenden Rahmenbedingungen und Forderungen vor Ort beachtet werden, ggf. sind auch bei Kleingruppen Testnachweise notwendig.
4. Übernachtungen und Sportangebote sind laut aktuellem Stand noch nicht möglich. Über weitere Regelungen informieren wir umgehend.

Dokumentation:

Angebote im öffentlichen Raum werden unter der Voraussetzung der durchgängigen Dokumentation der Beteiligten ermöglicht. Folgende Daten müssen erhoben werden:

Name und Vorname, Bezeichnung des Angebotes, Datum, Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer ODER Adresse des Teilnehmenden. Die Daten sind vier Wochen lange aufzubewahren. Sie sind „zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt und der Ortspolizeibehörde“ für vier Wochen nach Ende des Angebots vorzuhalten (§5). Eine schriftliche Selbsterklärung zum Gesundheitszustand ist NICHT erforderlich!

Raumgestaltung/-fläche:

„Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden (...) von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.“ (§3, Abs 2)

Die Mindestfläche von 10m² pro Person während des Angebots im genutzten Innenraum sowie auf der genutzten Außenfläche darf nicht unterschritten werden. (§3, Abs 1). Nebenflächen wie Küche, Büros etc.



zählen nicht dazu, dort halten sich i.d.R. die Besucher*innen nicht auf. Im Innenraum aller öffentlichen Gebäude gilt Maskenpflicht. Alle Anwesenden müssen eine medizinische oder FFP2 Maske tragen. Kann der definierte Mindestabstand im Freien nicht eingehalten werden, muss ebenfalls ein Mund- und Nasenschutz getragen werden.

Hygienekonzept:

„Die Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 haben in einem einrichtungs- oder leistungsspezifischen Hygienekonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie die Maßgaben der §§ 2 bis 7 im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.“ (§8) Als Veranstalter müssen Sie Ihre Angebote den entsprechenden hygienischen Bedingungen anpassen und nachkommen um nachzuweisen, wie der Gesundheitsschutz für Teilnehmer und Mitarbeiter gewährleistet wird. Bitte beachten Sie dabei die allgemeinen Hygieneregeln, Lüftung, Reinigung von Flächen, Materialien, ausreichende Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, Toilettenbenutzung und Wegeregungen. Eine Versorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.

Während der An- und Abreise bei Ausfahrten gelten die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr (Maskenpflicht).

Ausschluss von der Teilnahme:

„Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen dürfen die Einrichtungen nicht betreten.“ Seien Sie aufmerksam. Bei Erkältungssymptome wie Husten, Fieber, Halsschmerzen dürfen Kinder und Jugendliche unter keinen Umständen an den Angeboten im Sommerferienprogramm teilnehmen. Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Dies bedeutet auch, sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während der Sommerferien zu beobachten.

Wir freuen uns, dass wir trotz der aktuellen Umstände unter Berücksichtigung der Corona-Verordnung, den entsprechenden Voraussetzungen und Hygieneauflagen auch diesen Sommer den Kindern und Jugendlichen aus Crailsheim und der Umgebung ein abwechslungsreiches Ferienprogramm anbieten können.